

1966	Ausgegeben zu Bonn am 23. September 1966	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 66	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz Bundesgesetzbl. III 53-5-1	589
9. 9. 66	Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung Bundesgesetzbl. III 2125-4-10	590
14. 9. 66	Verordnung über die Vergütung des Kakaozolls (Kakaozoll-Vergütungsordnung — KZVO) Bundesgesetzbl. III 613-4-2-1 und 613-5-2-1	592
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43, Nr. 44, Nr. 45 und Nr. 46	595
	Verkündungen im Bundesanzeiger	596

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz

Vom 7. September 1966

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 7 Abs. 3 Satz 2 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes vom 10. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 481), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 71), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 609), wird wie folgt geändert:

In § 9 werden die Worte „am 30. April 1966“ gestrichen und durch die Worte „am 31. Dezember 1970“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. April 1966 in Kraft.

Bonn, den 7. September 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Vom 9. September 1966

Auf Grund des § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 560), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 8. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 590), zuletzt geändert durch die Essenzen-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 erhält folgende Fassung:

- „1. Fleisch, Fleischerzeugnisse sowie Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse nicht in Nummer 9 aufgeführt sind oder der Zusatz nicht nur der Garnierung dient;
2. Fisch, Fischerzeugnisse sowie Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fisch oder Fischerzeugnissen, soweit der Zusatz nicht nur der Garnierung dient;
3. Krusten-, Schalen- und Weichtiere sowie Erzeugnisse aus diesen Tieren oder mit einem Zusatz von diesen Tieren, soweit die Erzeugnisse nicht in Nummer 10 aufgeführt sind oder der Zusatz nicht nur der Garnierung dient;
5. Gemüsedauerwaren, einschließlich Trocken Gemüse und Hülsenfrüchte;“

2. § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Hersteller oder Einführer steht derjenige gleich, der das von einem anderen hergestellte Lebensmittel zum Zwecke der Abgabe an den Verbraucher in seinem Betrieb in Packungen oder Behältnisse abpackt oder abfüllt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Lebensmitteln außerdem die Tierart, soweit sich diese nicht aus der handelsüblichen Bezeichnung ergibt;“

b) In Absatz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. die Menge des Inhalts der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung oder nach Stückzahl, vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3;“

c) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Lebensmitteln unverschlüsselt nach Tag, Monat und Jahr der Zeitpunkt der Herstellung des Lebensmittels oder, sofern das Lebensmittel nicht bei oder unmittelbar nach der Herstellung zum Zwecke der Abgabe an den Verbraucher abgepackt oder abgefüllt wird, an Stelle der Herstellungszeit der Zeitpunkt der Abpackung oder Abfüllung; diese Angaben können entfallen, wenn der Zeitpunkt, bis zu dem das Lebensmittel mindestens haltbar ist, unverschlüsselt nach Tag, Monat und Jahr angegeben wird; bei Erzeugnissen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann die Angabe des Tages, bei Erzeugnissen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Angabe von Tag und Monat entfallen.“

d) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a angefügt:

„(1a) Bei der Kennzeichnung nach Absatz 1 Nr. 4 muß für den Verbraucher erkennbar sein, worauf sich die Zeitangabe bezieht. Abweichend von Absatz 1 dürfen die Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 auch an einer nicht in die Augen fallenden Stelle der Packungen oder Behältnisse angebracht werden.“

e) In Absatz 2 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. bei Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 das Gewicht des Fleisches oder des Fleischbrätes oder das Gewicht des Fleischanteils einschließlich des Fleischbrätes zur Zeit der Abpackung oder Abfüllung; bei Dosenwürstchen das Gewicht zur Zeit der Einfüllung des Wurstbrätes in die Wursthülle; enthält ein Erzeugnis Knochen oder wird es nach Abpackung oder Abfüllung einer Behandlung unterworfen, durch die das Fleisch oder das Fleischbrät an Gewicht verliert, ein Hinweis hierauf; bei Erzeugnissen, die andere Bestandteile als Fleisch oder Fleischbrät enthalten, außerdem das Gewicht des Gesamthaltens; bei Suppen in flüssiger oder halbflüssiger Form mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischbrät kann an Stelle des Gewichtes des Gesamthaltens das Volumen des nach Gebrauchsanweisung zubereiteten Erzeugnisses angegeben werden;

2. bei Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 das Gewicht des Fisches oder des Fischerzeugnisses zur Zeit der Abpackung oder Ab-

füllung; bei Erzeugnissen, die andere Bestandteile als Fisch enthalten, außerdem das Gewicht des Gesamtinhaltes; bei Suppen in flüssiger oder halbflüssiger Form mit einem Zusatz von Fisch kann an Stelle des Gewichtes des Gesamtinhaltes das Volumen des nach Gebrauchsanweisung zubereiteten Erzeugnisses angegeben werden;“.

4. Hinter § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Bei Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist auf den Packungen oder Behältnissen außer den Angaben nach § 2 der Hinweis „Auch bei Kühlung nur begrenzt haltbar“ in der in § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise anzubringen.

(2) Eines Hinweises nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. Erzeugnisse, deren Haltbarkeitsdauer nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 angegeben ist,
2. Erzeugnisse, die tiefgefroren und als solche gekennzeichnet sind,
3. Dauerwürste, Rohschinken, Rauchfleisch und ähnliche Erzeugnisse, sofern sie nicht in Scheiben geschnitten sind, und
4. sonstige Erzeugnisse, soweit sie durch Erhitzen oder anderweitig haltbar gemacht sind und deren Haltbarkeit mindestens ein Jahr beträgt.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Unberührt bleiben sonstige Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vom Hersteller oder Einführer in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gegolten haben, gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Lebensmittel nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 noch bis zum Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gegolten haben, gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 9. September 1966

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Verordnung
über die Vergütung des Kakaozolls
(Kakaozoll-Vergütungsordnung — KZVO)**

Vom 14. September 1966

Auf Grund des Gesetzes über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren in der Fassung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1100) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1477), und des § 6 Abs. 2 des Anteilzollgesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), wird verordnet:

§ 1

Vergütungsfähige Waren

Wer die nachstehend aufgeführten Kakaowaren oder kakaohaltigen Waren auf eigene oder fremde Rechnung hergestellt hat (Hersteller), erhält auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Zollvergütung, wenn er nachweist, daß die Waren aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind und daß für eine dem Kakaogehalt der ausgeführten Waren entsprechende Menge an Kakaobohnen Zoll entrichtet worden ist:

1. Kakaobruch aus der Nr. 18.01 des Zolltarifs;
2. Kakaomasse, auch ganz oder teilweise entfettet (Kakaopreßkuchen), der Nr. 18.03 des Zolltarifs;
3. Kakaobutter, einschließlich Kakaofett der Nr. 18.04 des Zolltarifs;
4. Kakaopulver der Nr. 18.05 des Zolltarifs;
5. Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nrn. 18.06, 19.02 und 19.08 des Zolltarifs, wenn diese Waren mindestens 10 v. H. ihres Eigengewichts an Kakaobestandteilen (Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopulver) enthalten und wenn ihre Zusammensetzung entweder die Feststellung ihres Kakaogehalts durch chemische Untersuchung oder wenigstens eine Schätzung durch die untersuchende Stelle dahin zuläßt, daß die Kakaobestandteile mindestens 10 v. H. des Eigengewichts ausmachen.

§ 2

Nicht vergütungsfähige Waren

Die Vergütung wird nicht gewährt für

1. die Kakaobestandteile, die in der Füllung von Pralinen und Schokoladenwaren enthalten sind;
2. Waren, deren Eigengewicht bei der Anmeldung zur Ausfuhr im einzelnen Falle geringer als 30 kg ist; die Zollstelle kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen;

3. Waren, bei denen der durch amtliche Untersuchung ermittelte Kakaogehalt um mehr als 7,5 v. H. — bei gewöhnlicher Schokolade um mehr als 3 v. H. — des Eigengewichts der Waren hinter dem angemeldeten Gehalt zurückbleibt.

§ 3

Umrechnung des Kakaogehalts

Die Menge an Kakaobohnen, die dem Kakaogehalt der ausgeführten Waren entspricht, ist nach Durchschnittssätzen zu errechnen. Es entsprechen

- | | |
|--|----------------------|
| 1. 100 kg Kakaobruch | 130 kg Kakaobohnen, |
| 2. 100 kg Kakaomasse | 131 kg Kakaobohnen, |
| 3. 100 kg Kakaobutter | 131 kg Kakaobohnen, |
| 4. 100 kg Kakaopulver | 129 kg Kakaobohnen, |
| 5. 100 kg kakaohaltige Waren,
deren Kakaogehalt
durch chemische
Untersuchung nicht
festgestellt werden
kann und die her-
gestellt worden sind
unter Verwendung
von | |
| a) Kakaomasse,
auch mit Zusatz
von Kakao-
butter | 13,1 kg Kakaobohnen, |
| b) Kakaopulver | 12,9 kg Kakaobohnen. |

§ 4

Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung für 100 kg Eigengewicht beträgt bei

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kakaobruch | 19,50 DM, |
| 2. Kakaomasse | 19,65 DM, |
| 3. Kakaobutter | 19,65 DM, |
| 4. Kakaopulver | 19,35 DM, |
| 5. kakaohaltigen Waren (§ 1 Nr. 5), deren Kakaogehalt durch chemische Untersuchung nicht festgestellt werden kann und die hergestellt worden sind unter Verwendung von | |
| a) Kakaomasse, auch mit Zusatz von Kakaobutter | 1,98 DM, |
| b) Kakaopulver | 1,93 DM, |

wenn für 100 kg verzollte Kakaobohnen der Nr. 18.01 des Zolltarifs während eines Kalenderhalbjahres im Durchschnitt mindestens 14,00 DM, aber nicht mehr als 16,00 DM Zoll erhoben worden sind.

(2) Übersteigt der für 100 kg verzollte Kakaobohnen erhobene Zoll im Durchschnitt 16,00 DM oder unterschreitet er 14,00 DM, so erhöht oder ermäßigt sich die Vergütung für jede angefangenen 2,00 DM bei

- | | |
|---|-------------|
| 1. Kakaobruch | um 2,60 DM, |
| 2. Kakaomasse | um 2,62 DM, |
| 3. Kakaobutter | um 2,62 DM, |
| 4. Kakaopulver | um 2,58 DM, |
| 5. kakaohaltigen Waren (§ 1 Nr. 5),
deren Kakaogehalt durch chemische
Untersuchung nicht festgestellt
werden kann und die hergestellt
worden sind unter Verwendung
von | |
| a) Kakaomasse, auch mit Zusatz
von Kakaobutter | um 0,26 DM, |
| b) Kakaopulver | um 0,25 DM |
- für je 100 kg Eigengewicht.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ermittelt, wieviel Zoll im Durchschnitt für 100 kg verzollte Kakaobohnen der Nr. 18.01 des Zolltarifs in jedem abgelaufenen Kalenderhalbjahr erhoben worden ist, und gibt das Ergebnis im Bundeszollblatt bekannt. Der in einem abgelaufenen Kalenderhalbjahr ermittelte Durchschnittszoll bildet die Grundlage für die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 im übernächsten Kalenderhalbjahr.

(4) Sind die ausgeführten Kakaowaren oder kakaohaltigen Waren zum Nachweis dafür, daß im Bestimmungsland die in Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, als vergünstigungsfähig gekennzeichnet worden, so sind die Vergütungssätze der Absätze 1 und 2 um die Sätze des Anteilzolls zu kürzen, die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Anteilzollgesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) bekanntgemacht worden sind.

§ 5

Voraussetzungen für die Vergütung

(1) Die Vergütung wird einem Hersteller nur dann gewährt, wenn ihm vom Hauptzollamt ein Zusagechein erteilt worden ist. Zusagecheine werden nur solchen Herstellern erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.

(2) Der Antrag auf Erteilung eines Zusagecheins ist beim Hauptzollamt schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Dabei sind die Art und Beschaffenheit der Waren, für die die Vergütung beansprucht werden soll, sowie ihre Zusammensetzung und ihr Kakaogehalt in übersichtlicher Form anzugeben; nachträgliche Änderungen der Art und Beschaffenheit der Waren sind dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Hersteller unentgeltlich von jeder gleichartigen Ware zwei Proben einzureichen. Eine dieser Proben wird amtlich verschlossen und dem Hersteller als Gegenprobe überlassen. Bei Verlust einer Probe oder wenn sich die Beschaffenheit der

Proben wesentlich verändert, hat der Hersteller neue Proben der gleichen Warenart einzureichen. Das Hauptzollamt kann den Kakaogehalt der vorgelegten Proben durch amtliche Untersuchung feststellen lassen.

(3) Bei der Erteilung des Zusagecheins erläßt das Hauptzollamt die erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

§ 6

Anmeldung und Überwachung der Ausfuhr

(1) Sollen Waren mit dem Anspruch auf Vergütung ausgeführt werden, so hat sie der Hersteller der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen. Die Anmeldung ist nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken abzugeben. In der Anmeldung ist die Art, Beschaffenheit und Menge der Waren sowie ihr Kakaogehalt anzugeben. Aus der Anmeldung muß ferner hervorgehen, an welcher Stelle die Waren in dem Zusagechein aufgeführt sind.

(2) Die §§ 16 bis 18 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Zollstelle kann von den auszuführenden Waren Proben entnehmen und diese auf ihren Kakaogehalt amtlich untersuchen lassen.

(3) Überwacht die Zollstelle, bei der die Anmeldung nach Absatz 1 abgegeben worden ist, die Ausfuhr nicht selbst, so sichert sie die Nämlichkeit der gestellten Waren und gibt dem Hersteller ein Stück der Anmeldung mit dem Vermerk über die Nämlichkeitssicherung zur Vorlage bei einer nach § 10 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zuständigen Zollstelle zurück. Ein weiteres Stück der Anmeldung erhält der Hersteller als Beleg für das von ihm zu führende Abrechnungsbuch (§ 9 Abs. 2 und 3).

(4) Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann das Hauptzollamt unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß die Waren ohne Gestellung ausgeführt werden.

§ 7

Vergütungsantrag

Der Hersteller beantragt die Vergütung auf einem Vordruck nach vorgeschriebenem Muster für alle Waren, die er innerhalb des Vergütungsabschnitts (§ 8 Abs. 1) ausgeführt hat, macht in dem Antrag alle Angaben, die zur Festsetzung der Vergütung erforderlich sind und berechnet die Vergütung. Ferner hat der Hersteller darin zu versichern, daß der Zoll für eine Menge an Kakaobohnen entrichtet worden ist, die dem Kakaogehalt der ausgeführten Waren entspricht, und daß er diese Menge an verzollten Kakaobohnen oder die entsprechende Menge an Kakaowaren in seinen Betrieb aufgenommen hat. Der Antrag ist bis zum 20. Tag des auf den Vergütungsabschnitt folgenden Monats der Zollstelle in zwei Stücken einzureichen. Die bestätigten Ausfuhranmeldungen (§ 6 Abs. 3) sind beizufügen.

§ 8

Festsetzung der Vergütung

(1) Die Vergütung für Waren, die unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt worden sind, wird nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres festgesetzt. Bei nachgewiesenem Bedürfnis kann die Vergütung für kürzere Zeitabschnitte, mindestens jedoch für einen Monat, festgesetzt werden.

(2) Die Zollstelle setzt die Vergütung nach dem Kakaogehalt fest, der in der Anmeldung nach § 6 Abs. 1 angegeben ist. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist der Festsetzung der Kakaogehalt zugrunde zu legen, der bei der Untersuchung festgestellt worden ist. Auf Antrag können Waren mit unterschiedlichem Kakaogehalt in Gruppen zusammengefaßt werden. In diesen Fällen ist der Vergütungsfestsetzung der niedrigste innerhalb der entsprechenden Gruppe festgestellte Kakaogehalt zugrunde zu legen. Der Vergütungsbetrag ist auf 10 Pf abzurunden.

§ 9

Steueraufsicht; Abrechnungsbuch

(1) Betriebe, in denen Waren hergestellt werden, für die Vergütung beansprucht wird, und Betriebe, die Kakaowaren aus verzollten Kakaobohnen mit der in Absatz 3 Satz 3 vorgesehenen Erklärung an andere Hersteller abgeben, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Hersteller, die Vergütung beanspruchen, haben ein Abrechnungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Abrechnungsbuch muß Aufschluß darüber geben, welche Mengen an verzollten Kakaobohnen und an Kakaowaren, für die eine entsprechende Menge (§ 3) an Kakaobohnen verzollt worden ist, in den Betrieb aufgenommen worden sind. Ferner muß es erkennen lassen, welche Mengen an verzollten Kakaobohnen oder an ihnen entsprechenden Kakaowaren an andere Hersteller abgegeben und welche Erzeugnisse unter Inanspruchnahme der Vergütung ausgeführt worden sind. Das Abrechnungsbuch ist ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Es ist nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

(3) Die Zugänge an Kakaobohnen und an Kakaowaren nach Absatz 2 Satz 2 sind mit den dazu

gehörenden Zollquittungen, die Abgänge an vergütungsfähigen Waren mit den von der Zollstelle zurückgegebenen Anmeldungen (§ 6 Abs. 3) zu belegen. Ist der Hersteller der vergütungsfähigen Waren nicht zugleich Einführer der Kakaobohnen, so genügt als Nachweis dafür, daß diese verzollt worden sind, eine schriftliche Erklärung des Einführers oder eines anderen Herstellers. Die Erklärung ist nach vorgeschriebenem Muster abzugeben und muß von der für den Einführer oder Hersteller zuständigen Zollstelle bestätigt sein.

§ 10

Probeentnahme

Der Hersteller hat den Beamten des Aufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben der Waren, für die Kakaozollvergütung beansprucht wird, und der zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffe gegen Empfangsbescheinigung zu Untersuchungszwecken im Rahmen der Steueraufsicht unentgeltlich zu überlassen.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 12

Inkrafttreten

(1) § 4 Abs. 3 tritt am Tage nach der Verkündung, im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1966 treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Vergütung des Kakaozolls vom 20. März 1930 (Reichsministerialblatt S. 79), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Kakaozolls vom 17. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 248 vom 30. Dezember 1958);
2. die Durchführungsverordnung zum Anteilzollgesetz vom 30. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 550), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Anteilzollgesetz vom 14. Januar 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 73).

Bonn, den 14. September 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 43, ausgegeben am 15. September 1966		
6. 9. 66	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Käsesorten)	769
9. 9. 66	Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — Niederlande)	770
10. 8. 66	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	773
11. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	776
12. 8. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung vom 20. Juli 1965 zur Durchführung der Ersten Zusatzvereinbarung (Soziale Sicherheit der Grenzgänger) zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957	777
12. 8. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung vom 20. Juli 1965 zur Durchführung der Dritten Zusatzvereinbarung (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens) zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957	778
15. 8. 66	Bekanntmachung der dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zugegangenen Antworten der Mitgliedstaaten Australien, Südafrika, Iran und Rwanda zur Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungshilfe	779
30. 8. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Aachen-Sief	781
30. 8. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen Waldshut und Erzingen sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Waldshut-Koblenz und Erzingen-Schaffhausen	782
30. 8. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil-Friedlingen/Basel-Hiltalingerstraße	783
Nr. 44, ausgegeben am 17. September 1966		
5. 9. 66	Verordnung zur Änderung der Seemannsamtverordnung	785
	Bundesgesetzbl. III 9513-4	
7. 9. 66	Verordnung über das Führen von Fahrzeugen auf der Mosel	786
12. 9. 66	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO)	787
12. 9. 66	Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation)	802
16. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	807
16. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum	807
19. 8. 66	Bekanntmachung zu den Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts und vom 19. März 1931 zur Vereinheitlichung des Scheckrechts	808
Nr. 45, ausgegeben am 20. September 1966		
16. 9. 66	Sechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 4. Neufestsetzung)	809
Nr. 46, ausgegeben am 22. September 1966		
13. 9. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	825
19. 9. 66	Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Revidierte zweite Angleichung für Waren der gewerblichen Wirtschaft — II. Teil)	834
18. 8. 66	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr	835
5. 9. 66	Bekanntmachung von Änderungen und Ergänzungen des Europäischen Währungsabkommens	836

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
6. 9. 66 Verordnung Nr. 25/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	169	9. 9. 66	10. 9. 66
17. 8. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über Fahrregeln in Flußkrümmungen auf der Hunte	170	10. 9. 66	10. 9. 66
8./17. 8. 66 Verordnung des Bundesministers für Verkehr und des Senators für Häfen, Schifffahrt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung der Verordnung über den Lotsgeldtarif für das Verholen, Ein- und Ausdocken von Schiffen in den stadtbremischen Häfen in Bremen	171	13. 9. 66	1. 9. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,56. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.